



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Bearbeiter
FB 1 - Büroleitung und Zentrale	FB 1/ Stoll	Administrator

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Hauptausschuss	18.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Kusel;
hier: Benennung von geeigneten Personen
als beratende Mitglieder/innen**

Sachverhalt:

Nach den Kommunalwahlen ist auch der Jugendhilfeausschuss des Landkreises für die Legislaturperiode 2019/2024 neu zu bilden. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 2 Personen der Verbandsgemeinden als beratende Mitglieder an (aus den Vorschlägen der 3 Verbandsgemeinden im Landkreis werden lediglich 2 Vertreter/innen und 2 Stellvertreter/innen vom Kreistag gewählt). Frauen und Männer sollen dem Ausschuss möglichst in gleicher Anzahl angehören.

Als einheitlicher Wahlvorschlag aller politischen Gruppierungen im VG-Rat werden folgende 3 Personen vorgeschlagen:

Herr Ralf Spacky, Zur Winterhelle 2, Kusel
Frau Cristina Emrich, Im Flur 9, Erdesbach
Frau Lisa Ruth, Kuseler Straße 32, Herchweiler i.O.

Die o.g. Personen wurden bereits vorab der Kreisverwaltung Kusel mitgeteilt, da seitens der Kreisverwaltung Kusel der Termin 01.07.2019 vorgegeben wurde.

Beim Wahlverfahren nach § 40 der Gemeindeordnung (GemO) ist folgendes zu beachten:

- Das **Stimmrecht des Vorsitzenden**, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO).
- Ausschlussgründe** nach § 22 GemO finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).
- Der Hauptausschuss kann mit der Mehrheit der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der **offenen Abstimmung** durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).

Hinweis: *Beim Beschluss über die offene Abstimmung darf der Vorsitzende mitstimmen.*

Der Hauptausschuss beschließt, die Wahl in offener Abstimmung per Handzeichen durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die drei genannten Personen dem Landkreis als beratende Mitglieder für die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Die Mitteilung an den Landkreis ist bereits aufgrund der erforderlichen Dringlichkeit vorab erfolgt.

Bei der Wahl hat das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO geruht.

Mitzeichnung: